

nationale Front
Ges. Demokratischen Deutschland
Stadtbezirk Treptauer Berg
Stadtteil 64
Berlin N 113
Schivelbeiner Str. 46

Berlin, den 5. Jan. 1954

An den
Herrn Generalstaatsanwalt
der Deutschen Demokratischen Republik
Replik N 4
Scharnhorst Str. 34

Fi.

Tgb. Nr. IIc 4/52

Betr.: Schadenersatzantrag des Herrn Ludwig Pfeiffer,
Berlin N 113, Bornholmer Str. 75

In obiger Angelegenheit hat der Vorstand der NF des
Stadtteils 64 wiederholt die Generalstaatsanwalt-
schaft von Groß-Berlin angesprochen und nicht eine
solche Antwort bekommen, die uns den Vorgang als ab-
geschlossen betrachten lässt.

Aus diesen Grunde sprechen wir als letzte Instanz
den Herrn Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokr.
Republik an und hoffen von hier eine klare-endgültige
Antwort zu bekommen.

Herr Ludwig Pfeiffer war im Jahre 1951 wegen vermut-
lichem Vergehen gegen die Wirtschaftsstrafverordnung
festgesetzt worden und befand sich bis zum 12.10.52
also zehn Monate in Untersuchungshaft.

Laut Urteil vom 30.9.52 der großen Strafkammer 2c des
Landgerichts Berlin G2 wurde Herr Pfeiffer freige-
sprochen.

Uns lag die Anklageschrift und außerdem das Urteil
der Großen Strafkammer vor.

Nach Angabe des Herrn Pfeiffer wurde während der Ur-
teilsverkündung von Herrn Landgerichtsdirektor
Karstädt darauf hingewiesen, daß Herr Pfeiffer mit der
Anklage nicht im Zusammenhang stehe. Dernach hat Pf.
nur in dem Prozeß die Rolle eines Zeugen gespielt.
Der Antragsteller ist der Meinung unschuldig zehn
Monate inhaftiert gewesen zu sein und stellt dem zur
Folge einen Schadenersatzantrag.

Mit Schreiben vom 20.8.53 wendet sich diesbezüglich
der Antragsteller an die Generalstaatsanwaltschaft
von Groß Berlin und bekommt am 25.9.53 von Herrn
Staatsanwalt V i e r t e l eine Antwort die besagt,
aussteht, da Pfeiffer krank ist, die Krankheit entsprechen
entsprechend den med. Erkenntnissen behandelt werden
wäre.

Daraus ergibt sich, daß wenn letzteres nicht der Fall
gewesen wäre, eine Entschädigung geltend gemacht wer-
den kann.

Herr Staatsanwalt V i e r t e l spricht mit keinem
Wort davon, daß die U.Haft begründet war, da Herr Pf.
im Sinne der Anklage belastet gewesen sei.

b.w.

Da sich der Antrag des Herrn Pfeiffer nicht nur auf die gesundheitlichen Schäden, sondern besonders auf den Ausfall seines Gehalts während der zehn Monate beruft, hält er nach wie vor seinen Antrag aufrecht. In diesem Sinne gehalten richtete der Vorstand der NF ein Schreiben an die Generalstaatsanwaltschaft von Groß Berlin, daß am 19.10.53 wie folgt beantwortet wurde.

Da für die Schuld dieses Angeklagten erhebliche Zweifel bestanden, da er schon langjährig als Treuhänder für den Magistrat unbescholten tätig war, mußte er wegen Mangel an Beweisen freigesprochen werden. Herr Staatsanwalt B e 1 1 als Schreiber dieses Briefes begründet den Freispruch überhaupt damit, daß der Antragsteller langjährig Treuhänder und unbescholten war.

Gleichzeitig wurde der Entschädigungsantrag damit als nicht gerechtfertigt bezeichnet.

Da uns diese Begründung nach dem Geschilderten nicht genügte, richteten wir am 7.11.53 abermals ein Schreiben an Staatsanwalt B e 1 1, und baten zuletzt darum, daß Herrn Pfeiffer eine persönliche Rücksprache mit Herrn Staatsanwalt ermöglicht werden möge.

Die Antwort vom 16.11.53 war die, daß ein Urteilsteurer bewußt nicht den Freispruch wegen Mangels an Beweisen zum Ausdruck bringt, weil das falsche Vorstellungen hervorrufen könnte.

Diese Sachlage wäre Herrn Pfeiffer klar gewesen, sonst hätte er sich wahrscheinlich früher wegen seines Antrages an den Generalstaatsanwalt von Groß-Berlin gewandt.

Diese Antwort und besonders das letzte Argument ist unzulänglich, da nicht einwandfrei und konkret bejaht oder verneint worden ist.

Es kann doch nicht entscheidend sein wann der Schadensersatzantrag gestellt wird ob früh oder spät, wenn die Vorgeschriebene Frist grundsätzlich eingehalten wurde. Der Antragsteller muß doch nicht von seiner Schuld überzeugt sein, weil er den Antrag nicht sofort nach der Haftentlassung gestellt hat.

Da der Antrag unberechtigt ist, muß den Antragsteller selbst und für jedermann verständlich begründet werden.

Herr Pfeiffer verweist uns nochmals auf den § 1, 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1904 des RGB I s. 321, und bittet darum, daß diese Angelegenheit der entschuldeten Stelle unterbreitet wird.

Dem mit vorliegendem Schreiben entsprochen zu haben und - einer diesbezüglichen Antwort entgegenschend, verbleiben wir

mit demokratischem Gruß